Beilage zu Nr. 125 des Bremer Handelsblattes.

Rußland und die Donaumündungen.

Die Wichtigkeit der freien Schifffahrt auf der Donau ist, durch den hohen Preis des Getreides in den meisten Staaten Europas, abermals einer definitiven Ordnung im Interesse des Völkerverkehrs näher gerückt.

Die Klagen über Rußlands Bedrückungen und Intriguen in selbstsüchtiger Absicht sind zwar seit Jahren laut genug geworden, allein eine nähere Bezeichnung derselben mag hier nicht am unrechten Orte sein.

Rußlands Bemühungen, den Donauhandel unter seine Botmäßigkeit zu bringen, begannen 1774 mit dem Tractat von Kainardji, und wurden fortgesetzt bis 1819, beim Abschluß des Vertrags von Balta Liman.

Durch die Erwerbung von Bessarabien erlangte es die Herrschaft auf dem linken Ufer, von der Küste des Schwarzen Meeres bis zur Mündung des Pruth; den Schluß bildete die Erlangung des Donaudeltas mit Einschluß der 3 Hauptmündungen, wodurch die Bestimmung der Wiener Acte von 1813, „daß der Strom eine freie Verkehrsstraße für alle Völker sein solle," eine Täuschung wurde. Oesterreichs Handel auf dem Schwarzen Meere beugte sich unter das russische Joch, indem es Rußland gestattete, angeblich zur Verbesserung der Schifffahrt), von allen die Sulinamündungen passirenden Schiffen eine Taxe zu erheben. Das schlimmste Ereigniß war indessen die Klausel im Tractat von 1829, welche Rußland die Macht verlieh, nicht allein eine Quarantaine an der Donaumündung, sondern auch zwischen der Moldau und Wallachei und Bulgarien zu errichten.

So fiel die Controle des Handels- und Reiseverkehrs, zum Vortheil der eigenen Provinzen und zur Vexation der Nichtrussen, in die Hände der Moskowiter!

Waaren, welche bereits den Eingangszoll in der Türkei entrichtet haben, dürfen ohne abermals verzollt zu werden nicht in die Fürstenthümer eingehen; Korn aus Bulgarien darf selbst zur Ausfuhr nicht an das rechte Flußufer gebracht werden. Schiffe, welche die Gefahr nicht laufen wollen, nach Odessa geschickt zu werden, um eine 40tägige Quarantaine abzuhalten oder bis zu 65 Tagen in Gallatz, sind genöthigt, den russischen Consuln in ihren heimathlichen Häfen bis 100 Pfd. Sterling Gebühren für Gesundheitsatteste u. s. w. zu zahlen; weder Siegel noch Certificate anderer Consuln werden geachtet. Die englischen Rheder verlieren durch die Donauquarantaine jährlich 18,000 Pfd. Sterl., obgleich ihre Schiffe keinen russischen Hafen berühren.

Ueberdies wird die Quarantaine mit einem in andern Ländern unerhörten Barbarismus geübt. Alles Segelwerk wird abgenommen und im untern Schiffsraum durchräuchert, während sämmtliche Personen an Bord gezwungen sind, trotz der ungünstigsten Witterung 24 Stunden auf Deck zu bleiben. Demnächst müssen sie sich nackt auskleiden, selbst Frauenzimmer nicht ausgenommen, und im Raume durchräucherte Kleidungsstücke anlegen, und von da an datirt sich der Anfang der Quarantaine, die stets abgehalten wird, wenn auch gar keine Pestfälle in der Türkei vorgekommen sind. Die Parteilichkeit ist so groß, daß Schiffe, mit Gesundheitsattesten von Constantinopel ausgelaufen, in Odessa nur 4 Tage Quarantaine aushalten, dagegen 14 Tage in einem Donauhafen.

Der Kapitain eines englischen Schiffes, der im vergangenen Jahre in Gallatz 65 Tage mit voller, reicher Ladung unter Quarantaine lag, zahlte folgende Kosten:

9 Personen Taxe	135 Piaster.
Schein	2½ "
Wache an Bord	435 "
Wache bei der Reinigung des Schiffes	150 "
Bootmiethe für den Inspector	90 "
	812½ Piaster.

Zur Zeit der türkischen Herrschaft hatte die Donaumündung 16 à 18 Fuß Fahrwasser, welches einfach dadurch erhalten wurde, daß die Schiffe einen eisernen Rechen nachschleppten. Unter dem russischen Regimente ist dasselbe auf 9 Fuß verringert. Gegen den Wortlaut der Tractate geschieht nicht allein gar nichts für die Baggerung, sondern auch andere werden verhindert, etwas dafür zu thun. Durch solche Umtriebe werden die Schiffe gezwungen, ihre Ladung jenseits der Barre, auf gefährlicher Rhede, einzig mit Hülfe russischer Lichter einzunehmen. Oft steigen die Kosten bis zu 700 Pfd. Sterl. pr. Ladung.

Alle diese Verletzungen der Verträge geschehen in der selbstsüchtigen Absicht, den Handel Ungarns, Bulgariens und der Fürstenthümer in Fesseln zu schlagen und den Verkehr den russischen Häfen zuzuwenden.

Nur so konnte es geschehen, daß trotz der schlechten Wirthschaft in Odessa dort die Fracht eines Quarter Weizens nach England fast um 3 Sh. niedriger steht, als wie in Gallatz.

Die Befreiung der Donaumündung von dieser russischen Usurpation ist nicht eine speciell türkische, sondern eine europäische Angelegenheit, welche jetzt allen Ernstes entledigt werden muß. Im schlimmsten Falle ist der Ausweg zu ergreifen, einen Kanal von Hirsova nach Kurtendji zu graben, und so die Donauschifffahrt jedem russischen Einflusse zu entziehen.

Eine wahrhaft freie Donauschifffahrt würde dem Handel einen kaum zu berechnenden Aufschwung verleihen, und um so beklagenswerther ist es, Oesterreich als Hauptbetheiligten Rußland gegenüber so schwach zu sehen.

Preußens Rhederei und Handel sind unmittelbar bei dieser wichtigen Frage betheiligt, und das Land darf erwarten, daß seine Diplomaten in der orientalischen Frage einen Standpunkt wählen, der unabhängig genug ist, um die materiellen Interessen nach dieser Seite hin nachdrücklich wahren zu können.

Das Schwarze Meer muß aufhören, eine russische See zu sein, und die Donau Deutschlands freie Wasserstraße nach Persien werden.

Uebersicht der landwirthschaftlichen Handelsbewegung Frankreichs im Jahre 1853.

Paris im Februar. Abgesehen von dem gewöhnlichen Interesse, welches eine jährliche Uebersicht der commerciell agricolen Bewegung eines eminenten Ackerbaustaates wie Frankreich bietet, so wird ein solcher Rückblick in gegenwärtiger Krise um so mehr Bedeutung haben, wenn wir es versuchen, eine vergleichende Darstellung der Lage des agricolen Handels der Jahre 1852 und 1853 zu liefern.

Beginnen wir vorerst mit einer kurzen Schilderung der commerciellen Operationen des abgeschlossenen Jahres. In vorderster Reihe sämmtlicher Bodenprodukte, erblicken wir den Getreidehandel, welcher in Folge der so äußerst betrübten Ernteverhältnisse das lebhafteste und allseitigste Interesse erregte. Kaum hatte man sich von dem ersten Schrecken etwas erholt, so war es die ernstlichste Aufgabe der Landwirthe, der Vertreter des Handels, ja selbst des gesammten Publicums, auf die möglichst genaueste Weise den Belauf des fehlenden Ernteertrags zu ermitteln.

Eine Menge oberflächlicher Gerüchte waren vorerst bezüglich der Feststellung dieser Frage im Umlauf, nach und nach häuften sich aber die Berichte, die betreffenden Zahlenangaben wurden amtlich controllirt und es ergab sich vermittelst dieser Untersuchungen die unabweisliche Gewißheit eines ungeheuren Deficits, welches sich über den ganzen Westen verbreitete.

Man ist allgemein darüber einig, daß folgende Verhältnisse der Vertheilung als unzweifelhaft angesehen werden dürfen. Der allgemeine Ernteausfall für das westliche Europa beläuft sich auf 60 Millionen Hectoliter, (darunter begreifen wir auch die Quantitäten sonstiger Cerealien, welche mißrathen sind, und rechnen solche im Verhältniß des Nahrungswerthes als Hectoliter Getreide auf). In diese Zahl theilen sich England mit 22 Millionen und Frankreich mit 15 Mill. Hectoliter und ist diese Annahme so gering als möglich angeschlagen. Im Jahre 1846 betrug das Deficit in Frankreich 18 Millionen Hectoliter, die damalige Lage wurde aber etwas gehoben durch einen ziemlichen Vorrath alten Getreides, dessen Belang man auf 6 Millionen Hectoliter schätzte.

Unglücklicherweise hat im Jahre 1853 auch diese Quelle völlig gefehlt, da die alten Vorräthe zur Zeit der Ernte beinahe ganz erschöpft waren.

Wir befinden uns demnach mit Beginn des Jahres 1854 einem Getreidemangel von 15 Millionen Hektoliter gegenüber und belaufen sich die Zufuhren bis 31. December 1853 auf kaum 5 Millionen. Es verbleiben demnach noch 10 Millionen Hektoliter, deren Einfuhr in der Zwischenzeit geschehen muß, welche uns noch von der diesjährigen Ernte beziehungsweise dem Ausbruch der im Boden stehenden Früchte trennt.

Glücklicherweise waren die Getreideernten des verflossenen Jahres sowohl in Polen als in einem Theil des mittäglichen Rußland und der Vereinigten Staaten über alle Maßen reichlich. Es ist daher ein Mangel an Getreide kaum denkbar, nur die Transportmittel allein könnten Hindernisse bieten, falls man nicht außergewöhnliche Maßregeln ergreifen sollte — um beträchtliche Zufuhren zu organisiren.

Der Ernteausfall des Jahres 1853 hat natürlicher Weise unter bewandten Umständen eine commerzielle Krisis im Getreidehandel hervorgerufen, deren Veranschaulichung die nachstehende Zusammenstellung klar vor Augen führt, da sie stets in Zwischenräumen von je 14 Tagen den allgemeinen Mittelpreis der Getreide in ganz Frankreich vom 1. Januar bis 31. December 1853 aufführt.

Allgemeiner Durchschnittspreis des Hectoliters in ganz Frankreich während des Jahres 1853.

Je 14 Tage.	Francs.	Centimes.	Je 14 Tage.	Frcs.	Centimes.
1. Januar	19	46	1. Juli	24	24
2. —	19	09	2. —	21	78
1. Februar	18	57	1. August	22	26
2. —	17	92	2. —	24	32
1. März	18	26	1. September	25	40
2. —	21	55	2. —	26	40
1. April	17	76	1. October	27	60
2. —	17	61	2. —	28	97
1. Mai	17	42	1. November	30	09
2. —	17	81	2. —	30	38
1. Juni	18	53	1. December	30	61
2. —	20	45	2. —	31	06

Wir ersehen aus diesen Zahlen, daß bereits mit der ersten Hälfte des Monats Juli schon die ernstliche und fortandauernde Erhöhung der Getreidepreise begann. In verschiedenen Departementen hat der Preis des Getreides in der Zeit vom 15. Juli bis 31. December bis fast auf das Doppelte sich gesteigert.

Wir lassen dieser Zusammenstellung eine vergleichende Uebersicht der Lage von 1846 und 1853 folgen, wie wir solche aus den Verkehrsregistern vom Monat Juli bis 31. December entnehmen., welche jeden Monat von der Regierung veröffentlich werden.

1846	Hectoliters Frcs.	Ctms.	1853	Hectoliters Frcs.	Ctms.
Juli.......	22	74	Juli.......	21	15
August.....	23	95	August.....	22	65
September..	25	01	September..	26	09
October.....	26	36	October.....	27	92
November...	27	79	November...	29	99
December...	28	41	December...	30	58

Erst mit Beginn der ersten Monate des Jahres 1847 trat eine stark fühlbare Steigerung der Preise ein. Als endlich durch königl. Ordonnanz vom 28. Januar 1847 der mobile Tarif unterdrückt und die Eingangszölle auf 25 Ctms. für den Hectoliter festgesetzt worden, so war der Durchschnittspreis des Getreides im ganzen Königreich wie dermalen 29 Frcs. 92 Ctms. pr. Hectoliter; als die gleiche Maßregel den 18. August 1853 ergriffen wurde, betrug der Durchschnittspreis des Getreides nur 22 Frcs. 65 Ctms. Im Jahre 1847 erhob sich der Fruchtpreis ungemein schnell von 20 Frcs. 92 Ctms. im Januar, auf 33 Frcs. 78 Ctms. im Februar und auf 36 F. 90 Ctms. im März.

Hierbei muß in Betracht genommen werden, daß diese Zahlen, welche hier aufgeführt sind, auf einer gewissen Anzahl von Fruchtmärkten der Grenzdepartemente Geltung hatten, wo die Preise gewöhnlich niederer als die Durchschnittspreise von ganz Frankreich sind.

Die Departemente des Pariser Rayons, wo die Preise am höchsten stehen, sind nur in sehr beschränkter Weise bei der Berechnung mitbegriffen.

So z. B. als im März 1847 der officielle Durchschnittspreis sich auf 36 Francs 90 Cmts. feststellte — galt der Hektoliter Getreide zu Caen 42 Fr. im Durchschnitt, in Troyes 43 Fr. 50 Cents., in Straßburg 49 Fr. und in Nancy 51 Fr. 50 Ctmes. Uebrigens hatten die Preise auch in diesem Monat ihre bedeutendste Höhe erreicht. Von diesem Zeitpunkte an begannen die Preise zu sinken, inzwischen immer langsam genug und zwar derart, daß der mittlere Cours erst im September wieder in die normale Grenze zurückging und sich auf 21 Fr. 23 Ctms. stellte. Im Monat August betrug er noch 24 Fr. 28 Ctmes.

Am 31. December 1846 beliefen sich die Zufuhren auf 5,937,292 Hect., von welchen 4,809,025 Hect. der Consumtion übergeben waren, der Rest hingegen wurde wieder ausgeführt.

Die Zufuhren bis zum 31. December 1853 belaufen sich ungefähr auf die gleiche Zahl; nur darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß das Deficit des gedachten Jahres jenes von 1847 in Wirklichkeit um 3 Mill. Hect. übersteigt.

Während des Jahres 1853 wurden in die Pariser Mehlhalle eingeführt 859,837 Centner Mehl; verkauft wurden 904,013 Centner.

Der Vorrath am 31. December 1852 bestand in 59,300 Ctr., jener des 31. Decbr. 1853 belief sich nur auf 15,124 Ctr.

Wir lassen nun eine vergleichende Zusammenstellung der Preise, wie solche zu den beiden verschiedenen Zeitpunkten bestanden, folgen:

31. Decbr. 1852.	Frcs. Ctm. 100 Kilogramme.	31. Decbr. 1853.	Frcs. Ctm. 100 Kilogramme.
Nach Auswahl...	36·35 à 37·60	Nach Auswahl...	65·00 à 65·50
1. Qualität	35·05 „ 35·70	1. Qualität	63·70 „ 64·35
2. „	33·75 „ 34·40	2. „	62·45 „ 63·10
3. „	31·85 „ 32·15	3. „	61·15 „ 61·80

Bis zum 31. December 1846 waren 77,040 Centner fremdes Mehl eingeführt worden, 55,232 kamen davon in die Consumtion, der Ueberschuß wurde wieder ausgeführt. Im Jahre 1853 überstieg die Mehleinfuhr das genannte Quantum nur ein ganz Geringes.

Am 31. December 1852 war der Durchschnittspreis des Brodes in ganz Frankreich 31 Ctms. für das Kilogramm 1. Qualität. Am 31. December 1853 beträgt der Preis hingegen 49 Ctms.

Im Jahre 1804 war das Brod am billigsten in Paris, damals bezahlte man das Kilogramm 1. Qualität mit 22½ Ctms.

In den darauf folgenden Jahren 1822, 1834, 1836, 1850 und 1851 bezahlte man nicht mehr als 25 Ctms.

Im Jahre 1833 und 1835 betrug die Brodtaxe 26 Ctms., im Jahre 1812 war der Preis 45 Ctms., in den Jahren 1817 und 1818 50 Ctms., im Jahre 1829 52½ Ctms., im Jahre 1847 62 Ctms., im Jahre 1853 endlich ist die Taxe auf 40 Ctms. festgesetzt, obgleich der legale Mehlpreis 53 Ctms. dafür in Anspruch nimmt.

Die während des Jahres 1853 auf den Viehmärkten zu Sceaux und Poissy verkauften Viehgattungen waren beträchtlicher als die Verkäufe des Jahres 1852.

Die nachfolgende Zusammenstellung giebt die Verkäufe während der beiden letztverflossenen Jahre nach der Stückzahl an:

1852.		1853.	
Ochsen..	172,261	Ochsen..	176,295
Kühe...	34,657	Kühe...	38,154
Hämmel	1,126,478	Hämmel	1,309,638

Der Unterschied für die Kälber allein stellt sich zu Gunsten des Jahres 1852 heraus, er betrug 1,080 Stück.

Was die Durchschnittspreise des Jahres 1853 im Vergleich zu jenen des Jahres 1852 anlangt, so bieten solche die nachverzeichneten Unterschiede. Der Mittelpreis für Ochsen belief sich im Jahre 1853 auf 1 Frcs. 01 Ctms. pr. Kilogr. gegen 0 Frcs. 86 Ctms. für das Jahr 1852, jener der Kühe betrug 0 Frcs. 89 Ctms. gegen 0 Frcs. 75 Ctms., für Kälber 1 Frcs. 25 Ctms. gegen 1 Frcs. 12 Ctms. und endlich noch jener für Schafe mit 1 Frcs. 21 Ctms. gegen 1 Frcs. 04 Ctms. Der Unterschied weist eine Preiserhöhung zu Gunsten des Jahres 1853 nach und zwar von 15 Ctms. für Ochsen, 14 Ctms. für Kühe, 13 Ctms. für Kälber und 17 Ctms für Schafe. Die Gesammtvermehrung für das Jahr 1853 kann durchschnittlich auf 15 pCt. angenommen werden.

Der Markt des abgeschlachteten Fleisches, welches im Jahre 1853 in der Fleischhalle des prouvaires verkauft worden, liefert folgende Vergleichungsresultate gegenüber dem Jahree 1852. Während des letzgedachten Jahres wurden daselbst verkauft 4,521,484 Kilogr. Fleisch, im Jahre 1853 dagegen erhob sich diese Zahl auf 6,105,692 Kilogr., demnach ein Unterschied zu Gunsten des Jahres 1853 von 1,584,208 Kilogr.

Der Durchschnittspreis des Ochsenfleisches während des Jahres 1853 durch öffentlichen Ausruf verkauft (Vente à la Criée) betrug 1 Frcs. 02 Cmts. für das Kilogr., jener des Kuhfleisches 81 Ctms., des Kalbfleisches 1 Frcs. 13 Ctms., des Hammelfleisches 93 Ctms. und endlich noch des Schweinefleisches 1 Fr. 12 Ctms.

Am 31. December 1852 waren die Hautgattungen zu folgenden Verkaufspreisen gesucht: Frische Ochsenhäute von 100 demi Kilogr. und darunter 33 à 33 Frcs. 25 Ctms.; im Jahre 1853 galten solche 37 à 37 Frcs. 50 Ctms., ditto von 90 à 99 Kilogr. und darunter im Jahre 1852 30 à 35 Frcs., im Jahre 1853 36 Frcs. 50 Ctms. à 37 Frcs., ditto von 89 Kilogr. und darunter im Jahre 1852 29 Frcs. 50 Ctms. im Jahre 1853 36 à 37 Frcs. 50 Ctms. Vaches de Candes im Jahre 1852 33 Frcs., im Jahre 1853 40 Frcs. à 42 Frcs. 50 Ctms. Milchkuhfelle im Jahre 1852 30 Frcs., im Jahre 1853 36 Frcs. 75 Ctms. à 38 Frcs. 50 Ctms. Stierhäute im Jahre 1852 27 Frcs., im Jahre 1853 32 Frs. 29 Ctms. à 32 Frcs. 75 Ctms.

Talg wurde am 31. December 1852 zu 126 à 127 Frcs. die 100 Kilogr. verkauft, im Jahre 1853 am 31. Decemb. wurde der Talg (fondu) aus den Metzgereien von Paris zu 136 Frcs. 50 Ctms. gesucht, demnach bei einem Preisaufschlag von 10 Frcs. Der Talgpreis außerhalb Paris ist im Jahre 1853 zu 105 Frcs. die 100 Kilogr. notirt, anstatt 99 Frcs. im vorhergegangenen Jahre. Lichter kosteten 144 Frcs. die 100 Kilogr. in Paris, anstatt 137 Fr. des frühern Jahres. Wachskerzen 300 Frcs. 50 Ctms. anstatt 290 Frcs. Stearinlichter 262 Frcs. 50 Ctms. anstatt 230 Frcs.

Der Butterpreis betrug im Jahre 1853 1 Frcs. 58 Ctms. à 2 Frcs. 56 Ctms. pr. Kilogr., anstatt 1 Frcs. 62 Ctms. à 2 Frcs. 80 Ctms. im Jahre 1852. Isignibutter in Klumpen, (en mottes) 1 Frcs. 70 Ctms. à 3 Frcs. 30 Ctms., anstatt 1 Frcs. 50 Ctms. à 3 Frcs. 90 Ctms. Gournaybutter in Klumpen, 1 Frcs. 50 Ctms. à 2 Frcs. 80 Ctms., anstatt 1 Frcs. 30 Ctms. à 3 Frcs. Geringe Butter 1 Frcs. 36 Ctms. à 1 Fr. 66 Ctms., anstatt 1 Frcs. 62 Ctms. à 1 Frcs. 98 Ctms.

Eier wurden am 31. Decbr. 1853 mit 48—105 Frcs. pr. Tausend notirt, im Jahre 1852 am gleichen Tage wurden solche zu 38—88 Frcs. verkauft.

Unter den verschiedenen sonstigen Producten bemerken wir besonders das Rapsöl, dessen Preis im Jahre 1853 auf 118 Frcs. 50 Ctms. sich stellt, anstatt 82 Frcs. 50 Ctms. Preis des Jahres 1852. Der Zucker mit 108 Frcs. pr. 100 Kilogr. notirt, ist auf 118 Frcs. 50 Ctms. in die Höhe gegangen. Rapssamen stieg von 21 Frcs. 25 Ctms. auf 28 Frcs. Kleesaamen erfuhr eine Preiserhöhung von 102 auf 120 Frcs. Im Allgemeinen darf unbezweifelt angenommen werden, daß sämmtliche Bodenerzeugnisse in die Höhe gegangen sind. Die einzige Frage ist nur das Mehr oder Weniger. Unter jenen Gegenständen, welche am stärksten von dieser Preissteigerung sich betroffen fühlen, treten nach den Brodfrüchten die Weine, Alcols und Eaux de Vie in vorderste Reihe. Die Traubenkrankheit und die traurige Art und Weise, auf welche geherbstet worden, haben in diesem für Frankreich so äußerst wichtigen Handelsartikel eine furchtbare Krisis hervorgerufen. Die Weinpreise haben beinahe das Doppelte der bisherigen Höhe erreicht — und ist nichts leichter, als sich von diesem Umstand deutlich zu überzeugen. Im December 1852 bezahlte man das Stück Bordeaux à 230 Litres mit 80—85 Frcs., heute kostet dieselbe Qualität 125 à 130 Frcs. — Die Weine von Orleans im Jahre 1852 zu 45 à 50 Frcs. gerne notirt, galten 80 à 85 Frcs. im Jahre 1853; Cherweine stiegen von 75 auf 100 Frcs.; der Maconnais von 110 auf 140 Frcs.; der Petit Bourgogne von 75 auf 100 Frcs.; der Rousillon von 65 auf 72 Frcs.;

der Narbonne von 44 auf 65 Frcs. Weingeist (3/6) am 31. December 1852 mit 128 Frcs. zu haben — ging am 31. December 1853 bis 215 Francs in die Höhe.

Diese Steigerung ist eine wirklich ungeheure zu nennen, und ist nach der Preiserhöhung der Getreide wohl die bedeutendste, welche wir hier aufzuführen haben. Was nun schließlich noch die Eaux de Vie betrifft, so ist es sehr natürlich, daß deren Preise sich nach dem Stand der Wein- und Weingeistpreise im Allgemeinen richten müssen.

Die Bilanz des Jahres 1853 weist demgemäß beinahe eine universelle Preiserhöhung in sämmtlichen Branchen der agricolen Industrie nach.

Großbritaniens und Irlands Handel in den Jahren 1851, 52, 53 *)

		Allgemeine Einfuhr.			Verzollte Einfuhr.		
		1851.	1852.	1853.	1851. frei.	1852. frei.	1853. frei.
Ochsen u. Stiere	Stück	37624	40533	56220			
Kühe	"	24026	25038	38328	—	—	—
Kälber	"	24870	27490	30705	—	—	—
Schafe	"	192585	217694	249446	—	—	—
Lämmer	"	9274	12343	9974	—	—	—
Schweine	"	15599	10524	12757	—	—	—
Perl- u. Pottasche	Cwts.	199911	151944	155739	—	—	—
Barilla u. Alkali	Tons.	2292	1984	1856	—	—	—
Gerberrinde	Cwts.	460895	403930	412892	—	—	—
Beine u. Beinschwarz	Tons.	31956	48884	37785	—	—	—
Schwefel	Cwts.	769133	759486	921868	—	—	—
Cautschuk	"	15269	19607	17326	—	—	—
Wanduhren:							
vor d. 4. Juni 53,	Werth £.	79350	89355	42722	77014	86203	39137
nach d. 4. " "	Zahl	—	—	139686	—	—	134906
Cacao	Pfd.	6773960	6269434	8283910	3024338	33[illegible]5632	4126687
Caffee:							
vor 15. April 51 aus britisch. Besitzungen	Pfd.	2073635	—	—	6510716	—	—
fremden "	"	5115669	—	—	444862	—	—
nach 15. April 51 aus britisch. Besitzungen	"	33898528	42523968	38279452	21486380	27727856	28149482
fremden "	"	12022828	12411542	17175432	4122236	7315717	8942332
Total Caffee	Pfd.	53110660	54935510	55454884	32564194	35043573	37091814
Getreide:							
Weizen	Qrs.	3812009	3060268	4949314	3836835	3074220	4951310
Gerste	"	829564	625540	828670	832554	626737	828670
Hafer	"	1198529	989287	1035072	1209844	995480	1035072
Roggen	"	24609	9967	76700	24613	10023	76700
Erbsen	"	99399	106394	101774	100831	107106	101774
Bohnen	"	318224	370912	350401	320004	375428	350401
Mais	"	1807636	1471277	1552934	1819783	1479891	1552934
Buchweizen	"	1417	8084	7102	1476	8085	7102
Wintergerste	"	1939	—	964	1939	—	964
Malz	"	16	—	—	—	—	—
Weizenmehl	Cwts.	5314414	3865174	4646400	5365207	3889585	4646409
Gerstenmehl	"	34	212	51	32	212	51
Hafermehl	"	2525	457	826	2944	512	826
Roggenmehl	"	6493	92	19	6493	92	19
Erbsenmehl	"	295	14	11	295	14	11
Bohnenmehl	"	—	—	3	—	—	3
Maismehl	"	9561	731	15581	9562	742	15581
Buchweizenmehl	"	48	40	48	47	40	48
Baumwollfabrikate, nicht abgepaßte:							
Ostindische	Stücke	302572	315144	451822	frei.	frei.	frei.
"	Werth £	111592	146883	189663	"	"	"
Andere	"	347468	329099	436132	"	"	"
Baumwollfabrikate ganz od. zum Theil abgepaßt:							
vor den 11. Juni 53	Werth £	43114	26062	19548	21877	11527	11402
nach d. 11. Juni 53							
Fransen	Pfd.	—	—	16323	—	—	8280
Handschuhe	Paare.	—	—	19052	—	—	8356
Strümpfe u. Socken	"	—	—	176661	—	—	99455
Andere	Werth £	—	—	15545	—	—	8779
Baumwollgarn	Pfd.	999789	712101	1126741	frei.	frei.	frei.
	Werth £	103586	73021	113428	"	"	"
Cochenille	Cwts.	23243	22042	10160	"	"	"
Indigo	"	89944	83565	66382	"	"	"
Lacdye	"	17937	17631	17923	"	"	"
Blauholz	Tons.	21240	19669	20752	"	"	"
Krapp	Cwts.	92925	84385	111563	"	"	"
Krappwurzel	"	102091	179812	214802	"	"	"
Shumac	Tons.	12025	9758	10836	"	"	"
Terra Japonica	"	4783	3244	3904	"	"	"
Cutsch	"	2436	2236	485	"	"	"
Gallapfel	"	10639	13870	17179	"	"	"
Stickerei u. Näherei:							
		1851	1852	1853	1851	1852	1853
vor 11. Juni 1853	Werth £	103977	74320	58662	76055	60373	52260
nach 11. Juni 1853 mit Gewichtzoll eingegangen	Pfd.	—	—	18455	—	—	14978
mit Werthzoll eingegangen	Werth £	—	—	25400	—	—	18989
Flachs, zugerichtet	Cwts.			26726	frei.	frei.	frei.
" roh	"	1194184	1402583	1556720	"	"	"
Werg	"			299928	"	"	"
Weinbeer	"	721119	347088	267282	454756	363085	286298
Feigen	"	36189	39500	50428	32179	33624	34321
Citronen u. Orang.							
vor 11. Juni 1853	Kisten	451247	463820	221595	374123	374815	210484
" 11. " "	Stücke	76854	74144	32018	76704	75070	32018
nach 11. Juni 53		—	—	271619	—	—	261093
Rosinen	Cwts.	261815	348275	447302	208801	229257	252062
Glaswaaren:							
Fenster- u. Lampenglas	Cwts.	12298	17100	27637	10696	13170	23350
Spiegelglas	[ ] Fuß	174448	150162	44891	140218	123771	*32481
"	Pfd.	—	—	221330	—	—	frei.
Weißes Flintglas (außer Flaschen) nicht geschliffen, nicht verziert	Pfd.	102002	49661	106738	25860	25035	†*18005
Geschliffenes, gefärbtes, verziertes	"	682012	549973	772337	534187	425004	648688
Guano	Tons	243014	129889	123166	frei.	frei.	frei.
Hanf, zugerichtet	Cwts.	8076	6933	24971	"	"	"
" roh	"			940022	"	"	"
" Werg	"	1293412	1074287	19103	"	"	"
" Jute	"			275578	"	"	"
" Flachsarten	"			3169	"	"	"
Häute, ungegerbt:							
trocken	"	187091	153934	231761	"	"	"
naß	"	485076	396431	518548	"	"	"
gegerbt, lackirt u. s.w. (nicht russisch)	Pfd.	2275107	2090077	7286602	"	"	"
Zwirn-Spitzen und Spitzenarbeit vor 11. Juni 1853,	Werth £	82001	65761	43623	78249	63870	40798
nach 11. J. 53, nach Gew.	Pfd.	—	—	4410	—	—	4222
" " " " "	Werth £	—	—	1475	—	—	684
Lederarbeiten:							
Weiberschuhe	Paare	19928	23859	44606	18153	21296	36470
desgl. mit doppelt. Sohlen 2c.	"	5418	3870	3474	4765	3637	3226
desgl. v. Seide 2c.	"	107679	95174	136046	102312	92304	121601
Männerstiefel und Schuhe	"	23573	30214	83751	17355	19451	36711
Kinderstiefel u. Schuh	"	1523	1922	5764	807	1353	3380
Stiefelschafte	"	589137	571761	617547	587953	566800	606233
Handschuhe	"	2853071	2655729	3418697	2767439	2533561	3058898
Andere	Werth £	3445	2431	3415	2768	2240	2676
Leinenfabrikate:							
Batiste nicht französische	Werth £	2386	1221	1525	705	619	*284
desgl. französische vor 11. Juni 53	Stück	26012	24333	14125	25836	24035	*13342
n. 11. Juni 53	□Ellen	—	—	76212	—	—	frei
Damast u. Damast-Tischtücher	"	3793	12147	33179	5810	10241	*17255
Glatte Leinen und andere Fabrikate, nicht abgepaßt.	Werth £	26607	24656	26182	frei	frei	frei
Segel	"	1275	1461	1434	1095	1461	*641
Abgepaßte Leinenfabrikate:							
vor 11. Juni 53	Werth £	9032	10285	6342	8204	9559	5837
nach 11. Juni 1853:							
Batisttücher	Zahl	—	—	22407	—	—	22551
Schnürleibe	Paare	—	—	33335	—	—	23733
nicht besonders angeführt	Werth £	—	—	4560	—	—	3144
Mahagoni	Tons	27545	41090	27495	frei	frei	frei
Kupfererz u. Regulus	"	42126	43044	56562	42219	43539	*18250
Kupfer roh od. halbr.	Cwts.	100874	103636	104200	103500	94049	*27037
Eisen in Stang. roh	Tons	40279	33376	47777	frei	frei	frei
Stahl roh	"	1085	547	1362	"	"	"
Blei roh u. in Blechen	"	14591	13256	17727	8433	13139	*3855
Zink	"	22986	18505	23419	frei	frei	frei
Zinn roh	Cwts.	51747	47443	49740	37727	31800	*11188
Thran, Spermacetie	Tuns.	22219	20018	20937	frei	frei	frei
Palmöl	Cwts.	608550	523813	636628	"	"	"
Kokusöl	"	55995	101863	164196	"	"	"
Olivenöl	Tuns	11503	8898	10102	"	"	"
Rapsöl	"	2948	7659	11098	"	"	"
Oelkuchen	Tons	55076	53939	64475	"	"	"
Opium	Lbs.	118024	205780	194821	50682	62521	67038
Kartoffel	Cwts.	636771	773619	1133609	frei	frei	frei
Speck	"	181955	73952	190134	"	"	"
Rindfleisch gesalzen	"	110796	122666	181997	"	"	"

*) Originalberichte des Board of trade werden durch das statistische Central-Archiv von Otto Hübner in Berlin unentgeltlich ausgegeben, so weit der Vorrath reicht.

* vor 4. Juni; seit 4. Juni frei. † vor 1. Juni; seit 1. Juni frei.

		1851.	1852.	1853.	1851.	1852.	1853.
— frisch od. leichtgs.	Cwts.	6589	2028	1289	frei	frei	frei
Schweinefleisch gef.	"	154747	95492	152599	"	"	"
" frisch	"	53	63	28	"	"	"
Geflügel	Werth £	31523	34130	31850	31523	34130	*6780
Butter	Cwts.	353718	285497	404194	344185	287903	397910
Käse	"	338659	289458	398982	336153	281629	383622
Eier	Stück	115526245	108281233	123618020	115524248	108320550	123607070
Schinken	Ctws.	10164	7484	15561	5738	3266	†1247
Schmalz	"	120409	63340	118851	frei	frei	frei
Quecksilber	Lbs.	27370	2113186	1868120	"	"	"
Reis	Cwts.	744847	987813	1505118	399170	575387	797039
— in der Schale	Qrs.	31481	23670	19499	28291	29343	17119
Salpeter	Cwts.	465007	565588	641014	frei	frei	frei
Saaten:							
Klee	Cwts.	144567	124629	214829	164452	100636	†143402
Flachs	Qrs.	630471	799402	1035335	frei	frei	frei
Raps	"	82394	146230	86815	"	"	"
Wicke	"	19031	15739	17816	"	"	"
Seide:							
roh	Lbs.	4608336	5832551	6480724	"	"	"
Flock- u. Abfall	Cwts.	14073	15680	18993	"	"	"
gezwirnt	Lbs.	412636	426463	828493	"	"	"
Seidenwaaren:							
breite Stoffe	"	188067	177905	247511	175445	166132	232344
desgl. Bänder	"	160860	181092	198286	156809	179009	183697
Gaze und Krepp	"	6621	6947	7009	5711	6363	6734
desgl. Bänder	"	29019	26617	31751	30104	26914	30086
Gaze gemischt, mit Satin u. s. w. weniger als d. Hälfte:							
breite Stoffe	"	14	30	32	14	—	32
Bänder	"	810	2335	6906	806	2153	6645
Sammtzeuge, vor 11. Juni 1853	"	27164	19286	3895	24761	18076	2466
desgl. Grund von Seide nach 11. Juni 1853	"	—	—	15571	—	-	15056
desgl. Grund von anderen Stoffen n. 11. Juni 53.	"	—	—	179	—	—	107
Bänder v. Sammt oder mit Sammt durchschossen	"	29198	39617	21068	29110	39615	20357
desgl. der Grund von Seide nach 11. Juni 1853	"	—	—	62941	—	—	60956
desgl. der Grund von anderem Material, nach 11. Juni 1853	"	—	—	2839	—	—	2819
Hut-Plüsch	"	141319	136613	196410	136630	137916	189991
Indische Seidenzeuge:							
Tücher, vor 11. Juni 1853	Stück	444731	511043	159596	131986	139330	99242
Tücher und Tussore Zeug, seit 11. Juni 1853	"	—	—	315979	—	—	67081
Cassia Lignea	Lbs.	267462	496833	220733	82467	109029	136363
Cinnamon	"	530826	541853	721676	39852	36325	37694
Nelken	"	253438	313950	472997	138132	175287	228837
Macis	"	74864	61697	83001	21695	21485	23558
Muskatnüsse	"	358320	357939	300622	193952	239200	208198
Pfeffer	"	3996595	6631700	5496886	3303403	3524502	3461333
Piment	Cwts.	14839	22708	13678	3935	3875	3746
Rum	Probe Gall.	4745244	5490224	4204730	2881078	2900034	3233059
Cognac	"	2930967	3959452	5006155	1859369	1925018	1870567
Genever	"	158679	[illegible]185356	288548	26412	26307	27992
Zucker, roh							
von britischen Besitzungen in Amerika:							
weiß-mehlig	Cwts.	3346	11134	2564	2289	10581	4103
nicht "	"	3062014	3391417	2828205	2701198	3554122	3057882
von Mauritius:							
weiß-mehlig	"	37	977	1232	32	1156	1677
nicht	"	999999	1121018	1248180	906999	1141549	1344169
von britischen Besitzungen in Ostindien:							
weiß-mehlig	"	23235	68107	95048	35687	28563	115260
nicht	"	1547599	1235543	1131704	1224937	1505479	1249741
Fremder:							
weiß-mehlig	"	89193	79983	65881	66157	86814	38336
nicht "	"	2009516	907052	1671801	1233907	576124	1313697
" braun	"	197595	81530	239767	83445	24156	183113
Total Rohzucker	Cwts.	7932534	6896761	7284382	6254651	6928544	7307978
Zucker raffinirt und Candis von britisch. Besitzungen	Cwts.	31490	4406	15617	36053	5191	10980
Fremder	"	417051	299511	319782	302678	269467	204229
Syrup	"	791783	543519	914089	673236	799942	846722
Talg	"	1221066	1049703	1178370	1085660	1185137	1342157

		1851.	1852.	1853.	1851.	1852.	1853.
Theer	Lasten	15780	12970	14500	frei.	frei.	frei.
Thee	Lbs.	71466421	66360535	70735552	53965112	54724613	58860127
Holz, Dielen, Bretter, Balken, Latten, gespalten od. gesägt, v. brit. Besitzungen	Loads	511414	567484	611200	516444	571592	620608
v. fremd. Besitzung.	"	498294	550866	732829	458136	551886	570904
Faßdauben	"	92555	87864	123446	frei.	frei.	frei.
Holz roh od. nur behauen, v. britischen Besitzungen	"	656157	583325	593429	659372	585057	597111
v. fremd. Besitzung.	"	445912	340644	593496	409896	393091	492349
Tabak, Stemmed	Lbs.	14301249	16740305	15760980	15781688	18787812	18439637
Unstemmed	"	16748405	16444670	24859854	12071565	9671097	11081411
verarbeitet	"	2331862	2948514	4324119	209588	199845	216512
Terpentin	Cwts.	434794	481617	392998	frei.	frei.	frei.
Taschenuhren, vor 11. Juni 1853	Werth £	104286	146970	63178	101974	139758	57277
nach 11. Juni 1853							
über 10 £ p. Stück	Stück	—	—	172	—	—	120
nicht über 10 £ p. St.	"	—	—	53633	—	—	42486
Wallfischbarten	Cwts.	7778	8095	9134	frei.	frei.	frei.
Wein	Gall.	9068151	6793304	11030708	6554438	6616680	7197572
Baumwolle, v. den Ver. Staaten	Cwts.	5327096	6835987	5879006	frei.	frei.	frei.
Brasilien	"	172669	236662	215988	"	"	"
Egypten	"	131392	409139	250607	"	"	"
Britisch Indien	"	1094884	758236	1619058	"	"	"
anderwärts	"	36278	61605	25670	"	"	"
Total	"	6762319	8301629	7990329			
Schafwolle, v. brit. Besitzungen	Lbs.	52181269	57529405	67019801	"	"	"
von anderwärts	"	29117504	34163459	50165281	"	"	"
Total	"	81298773	91692864	117185172			
Alpaka u. Lama W.	"	2013202	2068594	2148267	"	"	"
Wollenfabrikat, nicht abgepaßt	Werth £	598522	655050	981997	"	"	"
abgepaßt v. 11. Juni 1853	"	113041	64728	44715	98090	60074	41863
nach 11. Juni 1853, Teppiche	[]-Yards	—	—	22736	—	—	26195
Shwales, Schärpen und Tücher	Lbs.	—	—	49372	—	—	46576
Handschuhe	Paar	—	—	6983	—	—	5531
Andere	Werth £	—	—	6147	—	—	3564

Ausfuhr der wichtigsten britischen und irischen Erzeugnisse.

		1851.	1852.	1853.	1851.	1852.	1853.
		Mengen.			Deklarirter Werth.		
					Pfd. Strl.	Pf. St.	Pf. St.
Soda	Cwts.	838848	980417	1070265	360521	396196	474048
Bier und Ale	Bar.	190077	244115	416030	577142	754627	1289382
Butter	Cwts.	67028	95039	93580	235803	335800	402550
Lichter	Lbs.	2776800	2474715	3354480	97941	82523	128199
Käse	Cwts.	9493	17164	32607	32963	57519	119406
Kohlen und Koaks	Tons.	3468545	3640194	3932696	1302473	1372114	1607743
Segelwerk	Cwts.	106374	83069	107687	186883	145924	217813
Baumwollfabrikate:							
nicht besonders aufgeführt	Yards	1443161789	1524256914	1593726020	22049202	21648458	23897763
Spitzen u. Tüll	"	104877695	107958544	110654060	558350	550447	596578
Zwirn	Lbs.	4392176	4600239	4880682	454347	506593	554057
Strumpfwaaren	Dutz.Pr.	506062	683911	1353579	197367	243994	461494
Andere	Werth £	—	—	—	195544	273940	304039
Baumwollgarn	Lbs.	143966106	145478302	147534689	6634026	6654655	6895454
Töpferwaare	Stück	84285480	89232000	100151984	1121104	1151897	1337265
Heeringe	Barr.	239330	275033	319830	228885	278949	333870
Andere Fische	Werth £	—	—	—	115514	71477	122528
Glasfabrikate:							
Flint-Glas	Cwts.	25900	33165	47395	110666	122715	162730
Fenster-Glas	"	16459	22168	39159	22223	32849	58558
Flaschen	"	329025	385014	447291	174318	201397	248408
Spiegel-Glas	Werth £	—	—	—	20743	21866	48755
Modewaaren	"	—	—	—	1727690	2074180	4156700
Kurzwaaren	"	—	—	—	2827011	2691697	3663856
Leder, roh	Cwts.	25610	31978	23770	152124	186179	196214
" -Handschuhe	Lbs.	27619	21617	31208	20065	17477	25251
" verarbeitet	"	1622330	2495313	5404882	288442	462648	1057753
Sattlerwaaren	Werth £	—	—	—	137528	178455	300091
Leinenwaaren:							
" Ellenwaare	Yards	129106753	133192627	134519421	3822935	3872491	4348305
" Zwirnspitzen	"	163813	177216	579247	5602	4160	8303
" Zwirn	Lbs.	2739812	3852083	4333507	258856	342714	388195
" Andere	Werth £	—	—	—	20003	12421	16449
" Garn	Lbs.	18841326	23928592	22782661	951426	1140565	1149103
Dampf-Maschinen	Werth £	—	—	—	403637	338222	454959
Andere	"	—	—	—	764974	913138	1521543
Eisen, roh	Tons	201264	240491	329511	452119	557586	1052421
" Stangen-	"	538411	567692	653387	3116345	3406360	5640449
" Drath-	"	4576	5271	9897	85090	94216	204866
" Guß-	"	24128	61865	60891	244216	489304	576655
" verarbeitet	"	139299	144752	180413	1516613	1609950	2691323
Stahl, roh	"	11801	15813	20281	415987	526860	682366

		1851	1852	1853	1851	1852	1853
Kupfer, roh	Cwts.	112245	118266	95862	488434	547429	523030
" Bleche, Nägel ꝛc. ꝛc.	"	221013	201887	196130	952131	956483	1098482
" verarbeitet ..	"	17853	18568	20828	95366	108043	125397
Messing	"	20379	17177	17214	103225	92128	104780
Blei	Tons	19488	19996	16273	344315	353180	373260
Zinn, verarbeitet .	Cwts.	20220	18832	25346	84047	83604	139027
" Blech	Werth £	—	—	—	1020236	1057926	1181296
Oele	Galls.	3382128	3906107	4419302	434901	434959	517808
Malerfarben	Werth £	—	—	—	257076	249130	325427
Salz	Bush.	18233405	19823349	20844424	235849	223976	272267
Seidenwaaren:							
Ganzseide:							
Stoffe, Tüch, Bänd.	Pfd.	433559	456537	718247	531552	546062	900505
Strümpfe	Dtz. Pr.	15887	15601	16774	26307	25140	23579
Andere	Werth £	—	—	—	193518	253842	312757
Halbseide:							
Stoffe, Tüch., Bänd.	Pfd.	747896	674940	659606	347874	289650	310937
Strümpfe	Dtz. Pr.	5115	4629	16076	4758	4705	10464
Andere	Werth £	—	—	—	26389	36906	36311
Seidezwirn	Pfd.	72760	229958	273121	57803	194524	239902
Seidegarn	"	389753	476215	377001	138577	201037	210457
Seife	Cwts.	132959	152786	185888	211558	241921	288295
Papierwaaren ...	Werth £	—	—	—	399668	411713	619672
Raffinirter Zucker	Cwts.	258726	213563	178512	268085	300134	300419
Wolle	Pfd.	8573103	13919277	6671410	461527	778967	422072
Wollefabrikate:	Stücke	2631400	2820660	3004247	5251184	5417199	6030721
	Yards	69201361	77751660	76142819	2822961	3015283	3640044
Strümpfe	Dtz. Pr.	192176	192829	468112	114467	117349	261140
Andere	Werth £	—	—	—	188571	181103	239358
Wollengarn	Cwts.	130990	126966	124310	1484544	1430140	1454457
Totalwerth der hier angeführten Artikel					68531601	71875066	87337306

Großbritaniens und Irlands Schifffahrt.

Eingelaufen:

Flagge.	1851. Schiffe.	1851. Ton.	1852. Schiffe.	1852. Ton.	1853. Schiffe.	1853. Ton.
Englische	19367	4388245	17564	4267815	18232	4513207
Russische	441	122665	335	100353	532	143890
Schwedische	557	95096	565	94370	906	141472
Norwegische	1782	331909	1872	350671	3680	494197
Dänische	1843	156422	1922	157024	2663	225892
Preußische	1338	290614	1100	242777	1772	390015
Andere deutsche ..	1869	240525	1652	214831	2505	326225
Holländische	1141	125617	1200	126229	1454	171525
Belgische	202	36583	216	36399	296	49805
Französische	2265	142126	1632	90461	1696	111321
Spanische	170	26557	192	28721	332	51970
Portugisische	72	8944	67	8689	158	23318
Italienische	661	170231	425	113453	750	193983
Andere europäische	273	71690	120	31727	216	54804
Nordamerikanische	970	778664	1015	863660	1097	901575
Andere	10	2345	7	2989	14	4351
Total:	32961	6988233	29884	6730169	35303	7797550

Ausgelaufen:

Flagge.	1851. Schiffe.	1851. Ton.	1852. Schiffe.	1852. Ton.	1853. Schiffe.	1853. Ton.
Englische	18205	4147007	18702	4459321	18259	4551498
Russische	305	86182	267	75905	292	72788
Schwedische	443	70607	530	79554	767	116672
Norwegische	812	123485	867	123255	1114	154969
Dänische	1946	171003	2215	186081	2670	232027
Preußische	1096	219794	1094	228424	1361	269049
Andere deutsche ..	2142	250169	2490	288121	2456	295879
Holländische	1165	154885	1374	205741	1585	291578
Belgische	202	38667	264	47905	274	54576
Französische	2286	190742	2309	195579	3456	335360
Spanische	181	28226	174	27372	327	52134
Portugisische	52	7456	48	6221	135	20709
Italienische	579	156590	383	102222	518	131569
Andere europäische	177	48310	80	21872	154	41113
Nordamerikanische	946	788406	940	821844	1142	962337
Andere	6	1615	8	3164	7	1353
Total:	30543	6483144	31745	6872581	34517	7583611

Die Revision des belgischen Zolltarifs.

(Correspondenz aus Brüssel.)

Der gegenwärtig in Kraft bestehende Zolltarif Belgiens datirt, seiner Grundlage und seinen Hauptzügen nach, aus dem Jahre 1822, ist also eine Schöpfung der Gesetzgebung des vereinten Königreichs der Niederlande. Er war, dem Geiste jener Zeit entsprechend, vorherrschend prohibitiv oder wenigstens quasiprohibitiv; doch wurden bei dessen Abfassung die etwas liberaleren Ansichten und die Interessen des Handelsstaates Holland mehr berücksichtigt als die vermeintlich abweicheeden Interessen und die damals noch allgemein herrschenden schutzzöllnerischen Vorurtheile des vorwiegend ackerbauenden und industriellen Belgiens. Im Laufe der seitdem verflossenen 31 Jahre hat der 1822er Zolltarif mehrfache Veränderungen erfahren; und zwar in einer zweifachen Richtung. Man weiß, daß die vermeintliche Beeinträchtigung Belgiens durch das verhältnißmäßig liberale Handelssystem Hollands mit ein Hauptgrund zur Unzufriedenheit des ersteren und zu seiner, im Jahre 1830 erfolgten Losreißung von letzterem Lande war. Eine Reaction im schutzzöllnerischen Geiste konnte nicht ausbleiben. Die Reform des 1822er Zolltarifs in diesem Sinne war denn auch eine der ersten legislativen Maßregeln des selbständigen Belgiens, und in den nächstfolgenden 15 Jahren, ohngefähr bis 1845, wurde durch mehrfache Gesetze und Erlasse in dieser Richtung fortreformirt. Es versteht sich von selbst, daß die Erfahrung den Hoffnungen durchaus nicht entsprach, welche man auf die schutzzöllnerische Reaction gegründet hatte, während gleichzeitig die Freihandelsideen im übrigen Europa, namentlich in England, immer mehr Geltung gewannen und mit dem besten Erfolge praktisch angewendet wurden. Außerdem hatte inzwischen einerseits die belgische Industrie solch erfreuliche Fortschritte gemacht, daß selbst der eifrigste Schutzzöllner wenigstens einige Zweige derselben für nicht mehr "schutzbedürftig" erklären mußte; andererseits war Belgien allmälig aus einem ackerbau- und gewerbetreibenden auch zum Handelsstaat, und daher der Verkehrsfreiheit bedürftig geworden. Das Zusammenwirken dieser Umstände brachte allmälig eine neue, der bisherigen geradezu entgegengesetzte Strömung zuwege, die namentlich seit 1847, wo die liberale Partei zur Herrschaft kam, entschiedene Geltung erlangte. Die seitdem an unserer Zollgesetzgebung vorgenommenen Reformen haben durchaus eine liberale Richtung. Wir wollen hier beispielsweise nnr an die neuesten disfälligen Bestimmungen erinnern: an die Gesetze vom 31. Januar und 15. April 1852, durch welche das Differentialzollsystem vereinfacht und für mehre Rohstoffe der Einfuhrzoll aufgehoben, an das Gesetz vom 26. April 1853, durch welches die Ausfuhrzölle geregelt und an die Gesetze vom 30. November und 31 December 1853, durch welche die Lebensmittel- und die Kohleneinfuhr freigegeben worden.

Auf das Urtheil der spruchfähigsten Behörden und sämmtlicher Handelskammern des Landes gestützt, glaubt die Regierung heute schon, eine radikale Reform unserer Zollgesetzgebung als allgemeingefühlte Nothwendigkeit bezeichnen zu können. Und wenn sie auch, theils aus industriellen, theils aus staatsfinanziellen Gründen, keinen völligen Freihandel einführen mag, so wünschte sie doch sämmtliche Eingangszölle in der Weise zu ermäßigen, daß "die belgischen Gewerbetreibenden genöthigt seien, den Fortschritten ihrer ausländischen Mitbewerber rasch zu folgen, und doch dem Staatsschatz ein gewisses Einkommen gesichert sei." Sie glaubt aber, daß vorerst die Einfuhr der Rohstoffe erleichtert werden müsse, ehe an Freigebung der Fabrikateneinfuhr gedacht werden könne; und ferner eine radikale Zollgesetzgebungsreform im angedeuteten Sinne nur bei einem anderweit günstigen Stande der Staatsfinanzen ausführbar sei, was gegenwärtig in Belgien nicht der Fall. Sie schmeichelt sich mit der Hoffnung, jene Radikalreform vielleicht schon im nächsten Jahre beantragen zu können. Was sie heute von den Kammern verlangt, das ist eine wesentliche Revision des 1822er Zolltarifs, die sich unter folgenden vier Punkten zusammenfassen läßt.*)

1. Erleichterung der Einfuhr von Rohstoffen, theils durch völlige Aufhebung, theils durch Verringerung des sie bisher belastenden Einfuhrzolls. Ich behalte mir es vor, Ihnen später, wenn die Vorlage votirt und zum Gesetz erhoben sein wird, ein specielles Verzeichniß der Veränderungen, welche der belgische Zolltarif hiedurch erfährt, zuzumitteln. Für jetzt genüge es, die beantragten Veränderungeu bezüglich drei der bedeutendsten Handelsartikel, Kohlen, Eisen, Körner, zu erwähnen. Die Einfuhr der Holz- und Torfkohlen wird völlig freigegeben. Was die Steinkohlen betrifft, so zahlen bisher die französischen 2 Fr. 84 C., die preußischen 1 Fr., alle anderen 14 Fr. 80 C. pr. 1000 Kilo. Die Regierung beantragt einen einzigen und allgemeinen Einfuhrzoll von 1 Fr. 40 C., was mit den Aufschlagscentimes (20 pCt.) ohngefähr dem Einfuhrzoll von 1 Fr. 65 C. gleich käme, den die belg. Kohlen in Frankreich entrichten. Roheisen zahlte bis 1843 nur 2 Fr. 12 C., seitdem aber 5 Fr. pr. 100 Kilo.; nach dem neuen Gesetzvorschlag soll der Zoll auf 3 Fr. festgesetzt werden, was mit den Aufschlagscentimes an 36 pCt. des Werthes ausmachen würde. Guß- und verarbeitetes Eisen, inbegriffen Nägel und Draht, sollen mit 6 Fr. pr. 100 Kilo. verzollt, Anker und Schiffsketten jedoch, im Interesse der belg. Marine, zollfrei eingeführt werden. Die Körner theilt der Gesetzvorschlag in zwei Gattungen. Für alle Getreidegattungen soll die letzthin decretirte zeitweilige Einfuhrfreiheit für permanent erklärt, für Oelkörner der bisherige Zoll von $4\frac{1}{2}$ Fr. per Last von 30 Hectol. auf 2 Fr. pr. 1000 Kilo. herabgesetzt werden. Der Unterschied ist nicht groß; auch haben die Handelskammern von Gent und Termonde die völlige Aufhebung des Zolls verlangt. Die Regierung glaubt jedoch hierauf nicht eingehen zu können, weil einerseits ihr dies einen Verlust von 90,000 Fr. jährlich zuzöge, und weil andererseits ein Zoll von 2 Fr. pr. 1000 Kilo. nur $\frac{3}{5}$ pCt. des Werths ausmache. Von weiteren Arkikeln die in dieser Maßregel inbegriffen werden sollen, wollen wir beispielsweise noch erwähnen die völlige Aufhebung des Einfuhrzolls für Kalk, Hanf, Kupfer, Zink, Lumpen, thierische Substanzen, Milch, Eier,

*) Der bezügliche Gesetzvorschlag, von zahlreichen Documenten begleitet, wurde vom Finanzminister Liedts am 19. Januar l. J. auf dem Büreau der Kammer niedergelegt. Der bedeutende Umfang desselben verzögerte jedoch den Druck, so daß derselbe erst gestern (20. Febr.) an die Kammermitglieder vertheilt werden konnte. Die Vorlage bildet einen Folioband von 204 enggedruckten Seiten.

geschlagenes Gold und Silber, Felle, Blei, Salpeter u. and.; die Verringerung des Zolls für Stahl, Holz, geistige Getränke, Fett, Oel u. and.

2. **Vereinfachung der Zollerhebung.** Der belg. Tarif umfaßt gegenwärtig 650 Artikel, worunter 343, welche zusammen nur einen Zollertrag von 76,600 oder im Durchschnitt jeder 218 Fr. ergeben. Welche Schwierigkeiten diese vielgespaltene Tarifirung namentlich dem auswärtigen Kaufmann, der in Belgien einführen will, darbietet, ist augenfällig. Die Regierung will diese Schwierigkeiten dadurch verringern, daß sie verwandte Gegenstände in verschiedene Kategorien, je nachdem sie nach Werth, Maß, Zahl oder Gewicht gesetzt sind, zusammenfassen und mit einem gleichmäßigen Zoll belasten will. Nach der diesfälligen Detailausführung der Gesetzesvorlage würden hiedurch aus unserem Zolltarif 282 Rubriken verschwinden, d. h. in die übrigbleibenden 368 eingereihet werden. Eine zweite Vereinfachung der Zollerhebung würde darin bestehen, daß die Aufschlagscentimes (centimes additionnels, sie betragen 16 pCt. des Hauptzolls) zum eigentlichen Zoll geschlagen werden. Es wäre dies für die Zollbeamten eine bedeutende Vereinfachung ihres Geschäftes, namentlich aber vortheilhaft für den fremden Kaufmann, der die, in unseren Zolltarif nicht aufgenommen Aufschlagscentimes oft ganz vergißt und dadurch irrige und ihm nachtheilige Berechnungen der Einfuhrkosten macht. Eine gleiche Maßregel hat die Gesetzgebung jüngst betreffs der Bier- und Essigaccise getroffen. Bei der hiedurch nöthig werdenden Umarbeitung sämmtlicher Zollsätze, soll eine Abrundung dadurch erzielt werden, daß sämmtliche Bruchtheile unter 5 Cent. weggelassen, von 5 Cent. an und darüber auf 10 Cent. ergänzt werden. Die gleiche Abrundung soll betreffs der Tonnengebühr der belg. Schiffe stattfinden, welche jetzt $95^{40}/_{100}$ Haupt- und $15^{26}/_{100}$ Centimes Zuschlagsgebühr per Tonne entrichten.

3. **Regulirung des Eingangszolls** bei mehren Artikeln; eine Maßregel, welche namentlich dem Kleinhändler die Plackereien und Unannehmlichkeiten ersparen soll, denen er auf dem Zollamte ausgesetzt ist, wenn er in einem Ballen verschiedene, jedoch zusammengehörige Gegenstände erhält, wie z. B. Stahl-, Band-, Nürnbergerwaaren, Spielzeug, Bürsten u. s. w. Das Gesetz vom 26. Sept. 1822 hatte alle diese Gegenstände mit einem gleichmäßigen Zoll von 6 pCt. des Werthes belastet. Diese Gleichmäßigkeit ist jedoch durch das Gesetz vom 10. März 1841 gestört worden, welches den Zoll für mehre Artikel dieser Gattung auf 10 pCt. erhöhete. Die Regierung will jetzt diese Erhöhung verallgemeinern; einerseits, weil sie für die bedeutendsten Artikel ohnehin schon bestehe und nur die geringfügigeren noch den alten Zollsatz von 6 pCt. entrichten, andererseits, weil der Zollsatz von 10 pCt. des Werthes im ganzen belgischen Zollsystem, auch bei Artikeln die nach Zahl, Gewicht oder Maß verzollt werden, der durchschnittliche ist. Die Gesetzesvorlage sucht dies durch folgende Berechnung nachzuweisen. Im Mittel des Jahrdrei $1850/_{52}$ erhob sich der gesammte Zollertrag (ohne Aufschlagscentimes) auf 10,413,890, der Gesammtwerth der Einfuhr auf 235,639,771 Fr. Hierunter waren aber für 81,769,795 Fr. Waaren, welche schon jetzt zollfrei sind, für 33,677,393 Fr. Artikel, die nach der neuen Vorlage zollfrei werden, und endlich für 28,480,669 Fr. Artikel, die nach frühern oder nach den vorliegenden neuen Bestimmungen nicht höher als 5 pCt. des Werthes verzollt werden. Der Werth der übrigen verzollbaren Einfuhr beträgt also nur 91,711,914 Fr.; und da von dem gesammten Zollerträgniß (10,413,890 Fr.) noch 601,399 Fr. für die letztgenannten Kategorien (Artikel, verzollt mit 5 pCt.) abzuziehen sind, so bleiben für einen Einfuhrswerth von 91,711,914 Fr. Zollgebühren von 9,812,491 Fr., was im Durchschnitt für alle eingeführten verzollten Artikel eine Gebühr von $10^7/_{10}$ pCt. des Werthes ergiebt.

4. **Eine durchgängige Erhöhung der Aufschlagscentimes von 16 auf 20 pCt. des Hauptzolls.** Bei dem gegenwärtigen schlechten Stand unserer Finanzen überhaupt, bei der Verringerung, welche namentlich das Zollerträgniß in diesem Jahre durch die Nahrungskrisis und die von der orientalischen Krisis herbeigeführte Verkehrsstockung erleidet, würde die Regierung sich zu dem neuen Ausfall von 409,900 Frcs., den die vorstehend beantragten Reformen herbeiführen werden, nicht entschließen können und die ganze Maßregel lieber verschieben, wenn derselbe nicht in der angedeuteten Weise ohne bedeutende Unzulänglichkeit gedeckt werden könnte. Sie verhehlt sich das Mißliche dieser Maßregel nicht, entschuldigt es aber einerseits mit der unabweisbaren Nothwendigkeit, und meint andererseits, daß dasselbe mehr scheinbar als wirklich sei. Die im ersten Artikel begriffenen Waaren werden doch hierdurch gewiß nur scheinbar betroffen, da bei ihnen der Hauptzoll entweder ganz aufgehoben oder doch bedeutend verringert wird; für alle andern Artikel sei die Erhöhung nur temporär, da schon in nächster Zeit eine allgemeine Reform, d. h. Verringerung der Zollsätze, vorgenommen werden soll. Uebrigens finde sie keine Anwendung auf die, infolge von eigenen Handelsverträgen ermäßigten Zölle: und auch die allgemeine Einfuhr werde sie nicht beeinträchtigen, da die Erhöhung im Grunde doch nur $1/_{30}$ des gesammten Zolls ($100 + 16 + 4 = 120$; $^{120}/_4 = 30$) ausmacht. Dieser neue Aufschlag von 4 pCt. würde nach dem mittleren Zollerträgniß der letzten Jahrdrei zu schließen, 402,421 Frcs. einbringen, so daß von dem Ausfall von 409,900 Frcs., den die beantragten Reformen verursachen werden, nur noch ein Deficit von 7,479 Frcs. übrig bliebe.

Da der Gesetzvorschlag noch die Prüfung und Berichterstattung sämmtlicher Sectionen der Kammer zu passiren hat, so dürfte er wohl schwerlich vor Ende März zur öffentlichen Verhandlung gelangen. Seine Annahme von Seiten der Kammern scheint uns jedoch kaum zweifelhaft, da die Regierung die Zunächstbetheiligten und Urtheilsfähigsten im Voraus zu Rathe gezogen, indem sie ihr Vorproject schon im Frühling v. J. sämmtlichen Handelskammern mitgetheilt und die ihr zugegangenen Bemerkungen und Weisungen in dem definitiven, nun der Kammer vorgelegten Projekt bestens zu benützen gesucht hat. Die Antworten der Handelskammern, worunter namentlich die Antwerpener sehr inhaltsreich und lesenswerth, sind sämmtlich dem Gesetzvorschlage beigedruckt. Von tiefeingreifender Wichtigkeit dürfte der erste Artikel sein durch Freigebung der Einfuhr mehrer bedeutender Artikel, an denen sich letzter Zeit in Belgien ein sehr fühlbarer Mangel gezeigt und deren manche infolge dessen einen erdrückend hohen Preis erreicht hatten. Die andern beantragten Maßnahmen werden jedenfalls das Gute haben, die gemeinschädlichen Unannehmlichkeiten und Plackereien des Zollwesens um ein Wesentliches zu mildern, und sind, als Provisorium betrachtet wie es doch die Regierung selbst will, immerhin ein erfreulicher Fortschritt im Sinne der Handelsfreiheit, durch den die später vorzunehmende Radikalreform unserer Zollgesetzgebung um ein Bedeutendes erleichtert werden dürfte. Das Gesetz soll am 1. Juli l. J. in Wirksamkeit treten.

Officielle Erlasse, den Handel, die Schiffahrt u. s. w. betr.

Oesterreich.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 23. Februar 1854.

Die Maßregeln, welche zum Behufe der Regelung unserer Geldverhältnisse im Sinne der allerhöchsten Patente vom 28. Juni 1849 (Nr. 296 des R. G. B.) und vom 15. Mai 1851 (Nr. 118 des R. G. B.) bis nun vollzogen worden sind, haben die Schritte vorbereitet und erleichtert, welche zur umfassenderen Lösung dieser Aufgabe erforderlich sind.

Den Allerhöchsten Aufträgen Sr. Majestät gemäß hat die Finanzverwaltung sich nunmehr mit der Direktion der k. k. priv. österreichischen Nationalbank über gemeinschaftliche wirksame Verfügungen benommen, in Folge dessen am heutigen Tage ein Uebereinkommen zu Stande gebracht wurde, das die Allerhöchste Genehmigung erhielt und dessen Inhalt hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

1) Das gesammte, mit Zwangskurs im Umlauf befindliche Staatspapiergeld wird an die k. k. priv. österreichische Nationalbank übertragen und nach Maßgabe des Begehrs von derselben in Banknoten umgewechselt. Es wird sich vorbehalten, in der Folge eine Frist festzusetzen und bekannt zu machen, bis zu welcher diese Umwechslung stattfinden soll und nach deren Ablauf alles mit Zwangskurs zirkulirende Staatspapiergeld eingezogen sein muß.

Staatspapiergeld mit Zwangskurs wird von nun an nicht mehr ausgegeben werden.

2. Die k. k. Staatsverwaltung haftet ihrerseits der Bank für das an sie übertragene und von ihr übernommene Staatspapiergeld.

Die Staatsverwaltung wird alle mit dem Umwechslungsgeschäfte des Staatspapiergeldes in Banknoten verbundene, ihr gehörig nachzuweisende Auslagen der Bank vergüten.

Die Staatsverwaltung verpflichtet sich ferner zur Entrichtung einer jährlichen Summe von wenigstens zehn Millionen Gulden an die Bank bis zur vollständigen Ausgleichung der aus der Uebertragung des Staatspapiergeldes an die Bank sich ergebenden Haftungsschuld, und dieselbe wird trachten, nach Umständen auch größere Zahlungen zur Begleichung dieser ihrer Schuld an die Bank zu leisten.

Zur vollen Sicherheit der Bank wird derselben die Anweisung auf die Zolleinkünfte des Staates in der Art gewährt, daß daraus die Erfüllung der vorher bemerkten Zahlungsverbindlichkeit unbedingt bewirkt werde, wobei erklärt wird, daß in demselben Verhältnisse, in welchem die Zölle in Metallgelde einfließen, auch besagte Ratenzahlung an die Bank in Metallmünze zu geschehen hat.

3. Es wird die gemeinschaftliche Aufgabe der Staatsverwaltung und der Bankdirektion sein, ihre Bemühungen darauf zu richten, der Bank die Mittel zur entsprechenden Vermehrung ihres Barfonds zu verschaffen, um ihre Verbindlichkeit zur baren Verwechslung ihrer hinausgegebenen Banknoten so bald als thunlich zu erfüllen.

Die Staatsverwaltung wird dabei nach Maßgabe ihrer Schuld an die Bank kräftig mitwirken.

4. Um bis zu dem Zeitpunkte der wiedereintretenden Barzahlung der Banknoten den Besitzern derselben einen Weg zu eröffnen, ihre Banknoten nach jedesmaligem Begehren in eine verzinsliche Schuld mit dem Bezuge angemessener Zinsen in Metallmünze zu umstalten, übernimmt die Bank die Vermittlung zur Hinausgabe verzinslicher Schuldverschreibungen gegen Einlage von Banknoten, welche Schuldverschreibungen in Metallmünze verzinset und sonst in allen Beziehungen wie Staatsschuldverschreibungen behandelt werden.

Die näheren Bestimmung in dieser Beziehuug werden besonders bekannt gemacht werden.

5. Die Staatsverwaltung wird im Einverständnisse mit der Bank die noch im Umlauf befindlichen Einlösungs- und Antizipationsscheine in einer zu bestimmenden Frist einberufen und sie nach Ablauf derselben ganz außer Umlauf setzen.

Rechtsfälle.

In Nr. 123 theilten wir einen von dem hiesigen Handelsgerichte entschiedenen Rechtsfall mit, in welchen die rechtlichen Wirkungen der Uebertragung eines Connossements auf einen Dritten zur Sprache gekommen sind. Da es, bei der großen praktischen Bedeutung dieser Frage für den Handelsstand, von Interesse sein wird, auch die Ansicht des höchsten Gerichtes über dieselbe zu kennen, geben wir heute die Darstellung eines in Lübeck vorgekommenen, bis in die oberste Instanz verfolgten Rechtsstreites. Besondere Beachtung verdient bei der Vergleichung beider Fälle der Umstand, daß das hiesige Handelsgericht augenscheinlich die Entscheidung des Oberappellationsgerichtes nicht gekannt hat, und dennoch beide Gerichte nicht nur im Resultate, sondern auch in der Begründung ihrer Entscheidungen im Wesentlichen übereinstimmen.

Der in Lübeck vorgekommene Fall war folgender:

A. zu Stettin hatte an B. zu Lübeck eine Partie Spirituosen zum Werthe von circa 6000 Mark Bco. verkauft und dieselbe auf Ordre und für Rechnung des Käufers verschifft, wofür der Schiffer vier gleichlautende, an die Ordre des Empfängers gestellte Connossemente zeichnete, von denen eins sofort an B. geschickt wurde. Als dieser aber die dafür gezogenen Wechsel nicht acceptirte, und beunruhigende Gerüchte über ihn in Umlauf kamen, versuchte der Absender den Schiffer schon unterwegs zur Herausausgabe der versandten Spirituosen zu veranlassen, und belangte ihn, als derselbe sich nicht darauf einließ, bei seiner Ankunft zu Lübeck auf Auslieferung, zu der derselbe jedoch nur gegen Herausgabe aller 4 von ihm gezeichneten Connossemente oder vollständige Entschlagung von allen seinen Verbindlichkeiten sich verstehen wollte.

In dieser Lage der Sache trat ein Dritter C. auf, und verlangte, darauf gestützt, daß das mit einem Blanco-Indossamente versehene Connossement von B. vor dessen inmittelst eingetretener Insolvenz auf ihn übertragen, und mit der Behauptung, daß die Waare auf Credit verkauft und an den Schiffer des Käufers auf dessen Ordre ausgeliefert worden sei, Herausgabe der Spirituosen, wogegen der Absender sich diesem Ansinnen widersetzte, und dabei namentlich leugnete, daß der Schiffer die Waare im Auftrage von B., dem Käufer, empfangen habe, und daß dieselbe auf Credit verkauft worden sei, indem vielmehr sofortiges Accept bedungen worden, und, da dieses nicht erfolgt, das Eigenthum der Waare auf B. nicht übergegangen sei.

Nachdem C. noch bemerkt hatte, daß er von B. ca. 5000 Mark Bco. zu fordern gehabt, zur Deckung dieser Schuld das Connossement von ihm erhalten, und durch Auslieferung desselben ein dingliches Recht an der Waare erlangt habe, und die Schlußverhandlung Statt gefunden hatte, erließ das Niedergericht zu Lübeck ein Erkenntniß, worin es dem Connossement-Inhaber C. einen Beweis auflegte, der im Wesentlichen dahin ging, daß der Käufer B. den Schiffer nach Stettin geschickt habe, um dort für ihn die Spirituosen zu empfangen und zu laden, und daß der Verkäufer A. in Gemäßheit der von B. empfangenen Ordre dem Schiffer die Waare ausgeliefert habe. Dieses Erkenntniß wurde vom Obergericht bestätigt und dabei hervorgehoben, daß der an sich zur Vindication Berechtigte durch Uebertragung des die Waare nicht vertretenden Ladescheins (Connossements) an einen Dritten sein Vindicationsrecht nicht verliere.

Allein das Oberapellationsgericht ging von ganz andern Principien aus, indem es der Ansicht der vorigen Gerichte, als hänge die Entscheidung des Rechtsstreits von der Frage ab, ob das Eigenthum der Waare bei dem Absender verblieben, oder auf den Käufer übergegangen sei, eben so wenig beipflichtete, wie es es billigte, daß von den Einwendungen gegen den Rechtsbestand der Uebertragung des Connossements auf C. ganz abgesehen worden sei, und äußerte sich über den ersten Punkt, der für uns allein von Interesse ist, in folgender Weise:

„Eine Beurtheilung der Sache, nach den hier allein Norm gebenden handelsrechtlichen Principien muß umgekehrt dahin führen, die Frage von dem Eigenthume an der Waare als gleichgültig beiseite zu setzen, und vielmehr alles darauf zu stellen, ob C. das Conossement auf eine an sich rechtsbeständige Weise erhalten habe. Wenn nämlich einerseits auch den vorigen Richtern darin beizupflichten ist, daß durch Einsendung und Uebertragung eines Connossements kein Eigenthum und Besitz an der Waare selbst übertragen wird*) sondern der Empfänger nur ein unbedingtes Forderungsrecht gegen den Schiffer auf Auslieferung der Waare erlangt — — —, so ist es doch andererseits auch ein ganz ausgemachter Grundsatz des Handelsrechts, dßa ein Connossement, wenigstens ein an die Ordre des Empfängers gestelltes, ein negotiables Papier ist, welches, wie Wechsel und Bodmereibriefe, durch Indossament übertragen werden kann, und bei welchem in solchem Falle denn auch die eigenthümliche Wirkung des Indossaments eintritt, daß dem Indossatar keine Einreden aus der Person seines Vorgängers entgegengesetzt werden können, eine Wirkung, deren allgemeine Anerkennung an sich eben darin sich zeigt, daß man, um sie zu begründen und zu erklären, früher so ganz allgemein der Fiktion eines durch die Connossements-Uebertragung bewirkten Uebergangs des Eigenthums an der Waare selbst sich bedient hat.“

Nachdem dann noch bemerkt worden, daß der Grundsatz: „Hand muß Hand wahren„ zu dem nämlichen Resultate führe, da es wenig Bedenken habe, diese Rechtsregel auch auf Papiere wie Wechsel und Connossemente anzuwenden, und die daraus abgeleitete Vorschrift der Hamburger Falliten-Ordnung, welche dem dritten Connossements-Besitzer ein Vorrecht vor dem unbezahlt gebliebenen Absender der Waare einräumt, keineswegs isolirt dastehe, vielmehr bei den vornehmsten handelnden Nationen, namentlich in England, Nordamerika, Frankreich und Holland in anerkannter Gültigkeit stehe, wird aus allem Vorstehenden für den gedachten Fall die Folge abgeleitet, daß dem Indossatar C., die Rechtsbeständigkeit der Erwerbung des Connossements vorausgesetzt, unbedingt der Vorzug vor dem Absender der Waare gebühre. Denn seinem, aus dem Besitze des Connossements folgenden, klaren und unbedingten Forderungsrechte könne der Schiffer die Einrede, daß der Absender die Waare, weil sie noch unbezahlt, reklamire, oder daß Jener noch Eigenthümer der Waare sei, nicht entgegensetzen, eben weil beide Einreden aus der Person des Indossanten entnommen seien, und der Absender könne vom Schiffer die Auslieferung der Waare nicht verlangen, so lange er ihm nicht sein, an die Ordre des Käufers lautendes Connossement, zurückliefere, ihn also von den Ansprüchen dritter Besitzer befreie, oder ihn gegen deren Ansprüche (mittelst einer cautio defensum iri) sicher stelle, was dann aber wieder, wie gezeigt, zur Verurtheilung des Absenders führen müsse.

Ueber die Legitimation des Inhabers des Connossements wird endlich noch bemerkt:

„Dem Antrage, dem C., dem Besitzer des indossirten Connossements, noch erst Nachweise darüber aufzulegen, aus welchem Rechtstitel er das Connossement erworben habe, konnte nicht Statt gegeben werden. Denn da es bei gewöhnlichen Cessionen der besondern Nachweisung eines justus titulus (rechtmäßigen Erwerbsgrunds) nicht bedarf, indem der Uebergang des Rechts schon in der Cession als dem mandatum actionis enthalten ist, (arg. fr. 36 de acqu.: rer. dom. 41, 1)
so ist kein Grund erfindlich, von dieser Regel bei indossirten Connossementen eine Ausnahme zu machen. Freilich knüpfen die Rechte der handelnden Nationen, welche nach dem Obigen dem dritten Connossementsbesitzer den Vorzug vor dem unbezahlten Absender der Waare einräumen, diesen Vorzug an die Bedingung, daß er das Connossement nicht nur bona fide, sondern auch durch einen onerosen Titel erworben habe. Es erscheint aber bedenklich, dies als ein allgemeines Handelsrecht gelten zu lassen.“*)

*) Nach Bremischen Partikularrechte dürften für Bremen andere Grundsätze zur Anwendung kommen; vergl. die Erbe- und Handfesten-Ordnung § 128, d.i, und die Verordnung vom 25. Aug. 1848, den Uebergang des Eigenthums an beweglichen Sachen betreffend.

*) Eine ausführliche Mittheilung des obigen Rechtsfalls und der darin abgegebenen Entscheidungsgründe findet sich in Seuffert, Archiv für Entsch. der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Bd. 6. Nr. 241.

Litteratur.

Englisch-deutsches und deutsch-englisches Wörterbuch von Newton Ivory Lucas, ordentlichem Lehrer an der Hauptschule zu Bremen. 1. u. 2. Lieferung (bis blade) Bremen 1854, C. Schünemanns Verlag, London, Longman, Brown, Green and Longman.

Der englisch-deutsche Theil dieses Lexikons allein ist auf den Umfang von 130 Druckbogen groß Octav berechnet. Diese bedeutende Ausdehnung könnte leicht den Gedanken erwecken, daß das Werk nur für den Gelehrten bestimmt sei, und um dieser irrigen Ansicht entgegenzutreten, benutzen wir schon die ersten Lieferungen zu einer Anzeige. Die englische Schriftsprache hat mehr wie jede andere die Eigenthümlichkeit, ihre Reihen fortwährend durch die Ausdrücke des gewöhnlichen Lebens zu recrutiren. Aus der Werkstatt, vom Pfluge oder aus dem Clubb stammend, durchlaufen die gesunden Einfälle des Volkes zur Bezeichnung neuer Begriffe einen Reinigungsproceß durch die Umgangssprache der verschiedenen Gesellschaftsklassen in umgekehrter Rangordnung, durch die Tageslitteratur, durch Parlamentsreden hindurch, bis sie endlich mit der Einführung in das Buch eines klassischen Schriftstellers das Diplom des Bürgerrechts für ewige Zeiten empfangen, oder sterben, ehe sie dies Ziel erreichen, in einem früheren Stadium ihres Lebens und werden in Vergessenheit begraben. Wie groß die Wortproduktion bei einer mit diesem schöpferischen Triebe begabten Sprache sein muß, welche jetzt schon ein weiteres Gebiet des Erdballs beherrscht, als je eine ihrer Schwestern oder ihrer Ahnen gethan hat, und von Völkern gesprochen wird, die in den entferntesten Gegenden täglich noch ungetaufte Dinge zu ihrer Anschauung bringen und selbst neue Werkzeuge zur Befriedigung neuer Bedürfnisse erzeugen, leuchtet auch dem Unkundigen ein. Man wird einsehen, daß mit einem kurzen Lexikon gerade bei der englischen Sprache, die unser Interesse nicht allein wegen ihrer poetischen Litteratur in Anspruch nimmt, sondern weil in ihr die weltbewegenden Gedanken der Gegenwart am lebhaftesten verhandelt werden, wenig gedient ist; man wird einsehen, warum für eine solche Sprache auch gute Wörterbücher rasch ver-

alten konnten und gerade da rathlos lassen, wo wir der Belehrung am meisten bedürfen. Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt, die ganze lebende Sprache in seine Sammlung aufzunehmen, er will die ungeschriebenen Quellen, so gut wie die geschriebenen, und unter den letzteren alle ohne Ansehen des Standes und der Person, Shakespeare und den Punch der vorigen Weise oder die Rail Road Times berücksichtigen. Einem solchen Unternehmen ist trotz aller vorhandenen vorzüglichen Vorarbeiten, die auch der Verfasser mit Achtung behandelt, wohl nur ein geborener Engländer gewachsen, welcher ein ganzes Leben lexikographischen Studien, und zwar mit gleicher Liebe englischen und deutschen gewidmet hat. Die vor uns liegenden Hefte liefern den Beweis, daß derselbe in der That jedem Gebiete des Wissens, der technischen Sprache aller Berufsstände, der politischen, wissenschaftlichen und gewerblichen, seine Aufmerksamkeit schenkt, und es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß bei Aufzeichnung der Welthandelssprache auch der Handelswissenschaft, der Waarenkunde u. s. w., die gebührende Berücksichtigung zu Theil wird. Da der Verfasser sich nicht darauf beschränkt, das deutsche Wort neben das englische zu setzen, sondern, so oft ein Bedürfniß vorliegt, sachliche Erklärungen beifügt, so ersetzt sein Buch zugleich für den gewöhnlichen Gebrauch eine kurze Realencyklopädie.

Versicherungswesen.

Die Agenten der Feuer-Versicherungsanstalten.

Neben den Landesanstalten für Versicherung der Gebäude gegen Brandschäden beschäftigen sich jetzt eine Menge von Privat-Gesellschaften damit, bei Brandunglück an Häusern, Hausgeräthe, Waaren und jeder beweglichen Habe Sicherheit des Schadenersatzes zu gewähren.

Diese Versicherungs-Unternehmungen sind ein wichtiger Zweig unserer gesellschaftlichen Einrichtungen für die menschliche Wohlfahrt geworden. Mit dem Bedürfniß, worauf sie beruhen, steigen die Anforderungen, welche an die Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen gemacht werden, aber auch die Gefahren ihres Mißbrauches. Um so wichtiger für die bürgerliche Gesellschaft erscheint die Stellung und die Wirksamkeit derjenigen Männer, welche die Vermittlung solcher Versicherungsgeschäfte zu ihrem Lebensberufe machen, und die man Agenten zu nennen pflegt.

Der Agent einer Feuerversicherungsgesellschaft, welcher an irgend einem Orte die Vermittelung der Verträge übernimmt, durch die seinen Mitbürgern, gegen Zahlung einer sog. Versicherungsprämie, im Falle eines unverschuldeten Brandunglücks Ersatz des Verlorenen gesichert werden soll, bedarf hierzu mancher Kenntniß und großen Vertrauens. Zunächst müssen ihm die Landesgesetze im Gebiete des Feuerversicherungs- und Baupolizei-Wesens eben so genau bekannt sein, als die Vertragsbedingungen der Gesellschaft, deren Agent er ist. Er muß die bauliche Oertlichkeit seines Wohnplatzes und derjenigen anderen Orte, auf welche sein Geschäftskreis sich erstreckt, genau kennen, die Unterschiede der Feuergefährlichkeit nach Bauart und Lage der Häuser, sowie nach Art der Gewerbe und Lebensweise ihrer Bewohner, mit richtigem Urtheile auffassen und hiermit eine möglichst ausgebreitete persönliche Kenntniß seiner Mitbürger verbinden.

Einer derselben kommt zu ihm und verlangt die Versicherung seines Hausgeräthes oder seiner Waaren u. s. w. Indem ihm der Agent die sog. Declarations-Papiere zur Ausfüllung übergiebt, wird er nicht unterlassen, ihn daran zu erinnern, daß der Zweck aller Feuerversicherung nur der ist, wirklichen Schaden durch Feuer zu ersetzen, daß mithin der Werth der zu versichernden Gegenstände in voraus genau abgeschätzt und wo möglich vollständig versichert werden muß, damit der Versicherte im Fall eines Unglücks auch den Zweck völligen Schadenersatzes erreiche, und nicht bei der Berechnung, weil er mehr oder weniger besessen, zu kurz komme. Seiner Versicherungsgesellschaft gegenüber muß der Agent dann gewöhnlich eine Anzahl zum Theil schwieriger Fragen beantworten, die sich auf den guten Ruf des sich Meldenden und dessen Rechtlichkeit, auf seinen Vermögensstand und sein Gewerbe, auf den wahren Werth der zur Versicherung beantragten Gegenstände u. s. w. beziehen. Dabei wird recht eigentlich seine Gewissenhaftigkeit in Anspruch genommen. Er ist für beide Theile, die den Versicherungsvertrag abschließen wollen, der vermittelnde Mann des Vertrauens.

Der Vertrag ist geschlossen und es ereignet sich ein Brandunglück. Der Agent soll einer der ersten beim Feuer sein. Es gilt, daß er beim Löschen und Retten des durch ihn versicherten Eigenthums mitwirke, daß er voreilige Räumung ohne dringende Gefahr verhindere, von der Noth gebotene mit Ordnung leite, auf Sicherung des Geretteten gegen den bei Brandunglücksfällen leider so leicht geschäftigen Diebstahl bedacht sei. Der Versicherte ist dennoch an seinem Eigenthum beschädigt. Jetzt hat der Agent ihm Anleitung zu richtiger Schadensberechnung, zu billiger Abschätzung des Geretteten zu geben. Nur den wirklichen Werth der verloren gegangenen Gegenstände soll der Versicherte berechnen und ersetzt erhalten, er soll nicht gewinnen, nicht für alte, Jahre lang abgenutzte Gegenstände so viel verlangen, um sich dafür schöne neue anschaffen zu können. Weil er die Prämie für 1000 Thlr. Versicherung an Waaren u. s. w. bezahlte, hat er noch nicht etwa auch eben so viel zu fordern, wenn ihm das Feuer in der That nur für 700 Thlr. an Werth verzehrte, und verzehren konnte, da seine Vorräthe sich vorher um 300 Thlr. gemindert, oder er den Werth derselben um so viel überschätzt hatte. Darüber hat der Agent oft auch den Redlichen deutlich zu verständigen; den Schwankenden aber, welcher sich versucht fühlen könnte, die günstige Gelegenheit des Unglücks zu seiner Bereicherung auf Kosten Anderer zu benutzen, hat er freundlich und zeitig auf den rechten Weg zu leiten, ehe durch schwarz auf weiß Verdacht begründet oder Streit hervorgerufen wird, in dem mit dem Vortheil auch die Ehre gefährlich in's Spiel kommt. Aber mit gleichem Eifer hat der Agent auch dem Beschädigten, den er als redlichen Mann kennt, ohne unnöthige Weitläufigkeiten und engherzige Kleinigkeitskrämerei zum vollen Ersatz seines Verlustes zu verhelfen, ihn vor jeder Bedrückung von Seiten der Versicherungsgesellschaft, vor jeder peinlich übertreibenden Anwendung gegebener Vorschriften über Schadensbeweise, Zeugnisse, Fristen der Anmeldung u. s. w. zu schützen. Wenn das Feuerversicherungswesen nicht zur wahren Plage der bürgerlichen Gesellschaft werden soll, so muß Treue und Glaube in ihm vorherrschen, aber wo diese verletzt sind, auch Festigkeit in strenger Aufdeckung und Ahndung des Betrugs. Wieder ist der Agent der hierzu zunächst Verpflichtete; nicht das Interesse seiner Gesellschaft allein, sondern das öffentliche Wohl, durch Beispiele geglückten Betrugs bedroht, legt ihm diese Verpflichtung auf.

Die Thätigkeit der Agenten aller Feuerversicherungsanstalten wird auf eine kaufmännische Weise nach Procenten der Geldeinnahme, die sie für ihre Anstalten besorgen, abgeschätzt und belohnt. Diese Art der Vergütung mag bequem und insofern gewiß auch die richtige sein, als eine größere Einnahme auch vermehrte Mühwaltungen bedingt; aber sie birgt auch Gefahren. Sie kann leicht zu rastloser Vermehrung der Geschäfte reizen, und der Vorsicht und bedächtigen Umsicht Eintrag thun, welche zur Erreichung des Zweckes alles Versicherungswesens so unerläßlich sind. Möge dieser Zweck von den Tausenden von Agenten, die in allen Gegenden Deutschlands für Feuerversicherungsanstalten thätig sind, stets in etwas Höherem gesucht und erkannt werden, als in dem oft nur geringen Erwerb für ihre Mühen. Sie arbeiten für ein neu angebautes Feld der bürgerlichen Wohlfahrt, sie bilden einen täglich wachsenden ehrenvollen Stand, dessen nützliche und wohlthätige Wirkung in ihre eigne Hand gegeben ist.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung.

Druck von C. Schünemann.